

Seite 948 Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012

Das Korruptionsstrafrecht wird wesentlich verschärft

Ausweitung der Definition des Amtsträgers, der inländischen Gerichtsbarkeit für im Ausland begangene Delikte und des „Anfütterns“

VON DR. ARTUR SCHUSCHNIGG ·

Nach intensivem, vor allem medialem Trommelfeuer, ¹ das eine sachliche Diskussion weitgehend verunmöglichte, wurden Änderungen des *Korruptionsstrafrechts* beschlossen, die eine wesentliche Verschärfung der bislang geltenden Rechtslage bedeuten und Unklarheiten verursachen. Inhaltlich werden insbesondere die Definition des Amtsträgers und die inländische Gerichtsbarkeit für im Ausland begangene Korruptionsdelikte wesentlich ausgeweitet. Die Ausführungen möchten einen ersten Überblick über die neuen Bestimmungen geben und sollen auf wichtige Punkte in ihrer praktischen Relevanz hinweisen.

1. Initiativantrag

Nicht ganz üblich war schon der Start des Gesetzesvorhabens. Zwar wurde der Gesetzesentwurf federführend vom BMJ verfasst, allerdings hat das Ministerium den Entwurf direkt dem Nationalrat zugeleitet. Somit wurde kein Begutachtungsverfahren durchgeführt, wie dies bei Ministerialentwürfen der Fall ist. Nach Verhandlungen zwischen den Parlamentsklubs und unter Beiziehung mancher Experten wurde der Entwurf formal als Initiativantrag eingebracht. ² Der Justizausschuss des Nationalrats hat einen beschränkten Personenkreis gemäß § 40 Abs 1 GOG-NR ³ ersucht, zu diesem Antrag schriftlich Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahmen wurden allerdings nicht veröffentlicht. Der Initiativantrag wurde durch einen Abänderungsantrag leicht verändert. ⁴ Das Gesetz wurde vom Nationalrat am 27. 6. 2012 beschlossen und tritt am 1. 1. 2013 in Kraft. ⁵

2. Begriff des Amtsträgers

2.1. Inländische Abgeordnete

An der bislang geltenden Rechtslage wurde auch die Sonderstellung inländischer Abgeordneter ⁶ kritisiert. So ist das dem Ex-EU-Abgeordneten *Strasser* vorgeworfene Verhalten für inländische Abgeordnete derzeit straflos. Denn diese gelten bislang nur als Amtsträger, soweit sie bei einer Wahl oder Abstimmung ihre Stimme abgeben oder sonst in Ausübung der in der Geschäftsordnung niedergelegten Pflichten Handlungen vornehmen oder unterlassen.

Nunmehr soll berechtigterweise dieses „Privileg“ abgeschafft werden und insbesondere die aktive und passive Bestechung inländischer Abgeordneter, so wie für alle anderen Amtsträger auch, strafbar werden.⁷

Seite 949 **2.2. Organe und Dienstnehmer von Körperschaften öffentlichen Rechts, anderer Staaten und internationaler Organisationen**

Weiters wird der Amtsträgerbegriff dahingehend ausgeweitet,⁸ dass nunmehr Organe und Dienstnehmer aller Personen öffentlichen Rechts⁹ als Amtsträger gelten, insoweit sie Aufgaben der Gesetzgebung, Verwaltung oder Justiz wahrnehmen. Wie bisher betrifft dies die Wahrnehmung für den Bund, ein Land, einen Gemeindeverband, eine Gemeinde, die Sozialversicherungsträger,¹⁰ aber auch für einen anderen Staat und internationale Organisation. Neu hinzu kommt allerdings die Wahrnehmung für alle anderen „Personen des öffentlichen Rechts“,¹¹ wie z. B. die Kammern und Universitäten.

Nach den – nicht gerade aussagekräftigen – ErlRV¹² sei dies nur eine Klarstellung. Wie sehr der Gesetzgeber hier mit unterschiedlichem Maß agiert, zeigt der Vergleich mit dem LobbyG.¹³ In diesem werden die sonstigen Selbstverwaltungskörper ausdrücklich eben nicht als Teil der Vollziehung des Bundes erfasst, sondern als Akteure gegenüber der Gesetzgebung und Vollziehung speziellen gesetzlichen Anforderungen unterworfen.

Ob die Aufgaben im Rahmen der Hoheitsverwaltung (in Vollziehung der Gesetze, z. B. durch Erlassung eines Bescheids) oder der Privatwirtschaftsverwaltung (z. B. Abschluss eines Mietvertrags) wahrgenommen werden, ist für die Amtsträgereigenschaft ohne Bedeutung. Es sind beide Arten der Verwaltung umfasst.

2.3. Öffentliche Unternehmen

Die weiteste Ausdehnung erfährt der Amtsträgerbegriff dadurch, dass auch Organe und Bedienstete eines Unternehmens als Amtsträger gelten, an dem eine oder mehrere in- oder ausländische Gebietskörperschaften unmittelbar oder mittelbar mit mindestens 50 % beteiligt sind.¹⁴ Ebenso gilt dies für ein Unternehmen, das von diesen Gebietskörperschaften betrieben oder tatsächlich beherrscht wird,¹⁵ jedenfalls aber für jedes Unternehmen, dessen Gebarung der Überprüfung durch den Rechnungshof, dem Rechnungshof gleichartige Einrichtungen der Länder oder einer vergleichbaren internationalen oder ausländischen Kontrolleinrichtung unterliegt.¹⁶

Die ErlRV zählen als Beispiele u. a. auf: *Wien Energie Gasnetz GmbH*, *Wiener Linien GmbH*, die *ÖBB-Gesellschaften*, die *ASFINAG-Gesellschaften*, *Österreichische Post AG*, bestimmte Krankenanstalten, *Flughafen Wien AG*, *ORF*.¹⁷

Davon sind außerordentlich viele Unternehmen betroffen (alleine durch den Rechnungshof werden annähernd 5.000 Rechtsträger – allerdings sowohl Gebietskörperschaften als auch Unternehmen – geprüft). Hinsichtlich dieser Unternehmen kann die Seite 950 Liste des Rechnungshofs¹⁸ über die ihm bekannten, seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger erste Anhaltspunkte liefern. Ähnliche Listen der jeweiligen Landesrechnungshöfe sind derzeit – soweit ersichtlich – nicht publiziert.

Wesentlich mehr Schwierigkeiten wird die Praxis hinsichtlich ausländischer Unternehmen haben – insb. auch aufgrund der Erweiterung der inländischen Gerichtsbarkeit für im Ausland begangene Korruptionsdelikte (siehe sogleich Punkt 3.).

Rechtsvergleichend wird sehr schnell klar, dass es international verschiedene Ansätze dahingehend gibt, wessen Gebarung der Überprüfung durch eine dem Rechnungshof gleichartige Kontrolleinrichtung unterliegt.¹⁹ Eine Erkennbarkeit dieses Umstands ist nicht leicht gegeben.²⁰

Neben diesen praktischen Schwierigkeiten ist es meines Erachtens auch sachlich nicht gerechtfertigt, einen derart weiten Kreis in den Amtsträgerbegriff einzubeziehen: Agiert ein Unternehmen im (Mit-) Eigentum der öffentlichen Hand im Rahmen einer privatrechtlichen Rechtsform kompetitiv auf dem allgemeinen Markt, ist es nicht gerechtfertigt, dieses anders zu behandeln als Mitbewerber.²¹

Beteiligungs- bzw. Beherrschungsverhältnisse ändern sich. Warum z. B. Mitarbeiter einer Bank – nur weil diese Bank „über Nacht“ verstaatlicht wird – plötzlich Amtsträger sein sollen, ist nur schwer nachvollziehbar.

3. Ausweitung der inländischen Gerichtsbarkeit

Wie die ErlRV ausführen,²² sollen alle strafbaren Handlungen der §§ 302 bis 309 StGB unabhängig von den Strafgesetzen im Tatortstaat in Österreich strafbar werden.²³ Betroffen sind sohin im Ausland begangene Handlungen von Österreichern und Taten, die zugunsten eines österreichischen Amtsträgers begangen wurden. Nach den ErlRV seien die praktisch bedeutsamsten Fälle die zur Gänze im Ausland abgewickelte Bestechung ausländischer Amtsträger durch Österreicher.²⁴

Diese Erweiterung betrifft zum einen auch alle Strafbestimmungen zur Bekämpfung der Korruption im privaten Sektor, da die §§ 168c bis 168e StGB aufgehoben und in veränderter Form in § 309 StGB eingefügt werden (siehe Punkt 6.).

Diese Erweiterung betrifft zum anderen auch die Strafbestimmungen der Vorteilsannahme bzw. Vorteilszuwendung zur Beeinflussung²⁵ („Anfüttern“), hinsichtlich deren es überhaupt keine völkerrechtliche Verpflichtungen gibt, diese unter Strafbarkeit zu stellen.²⁶ Entsprechend kann auch keine Verpflichtung gegeben sein, diese nicht vorhandene

Seite 951 Verpflichtung unabhängig von den Strafgesetzen des Tatortstaates in Österreich unter Strafe zu stellen.

Kritisch ist diese überschießende Regelung vor allem dort zu sehen, wo Unternehmen z. B. im Rahmen von Betriebsprüfungen mit einem erheblichen Erklärungs- und Rechtfertigungsbedarf, insb. aber mit einem nicht zu unterschätzenden Risiko der Einleitung strafrechtlicher Verfahren konfrontiert sein können.

4. Ungebührlicher Vorteil

Die bislang bestehende Akzessorietät der Korruptionsstrafdelikte zum Dienst- und Organisationsrecht wird weitgehend aufgegeben und stattdessen im Wesentlichen darauf abgestellt, ob der Vorteil ungebührlich²⁷ ist oder nicht.

Ungebührliche Vorteile werden allerdings nur indirekt definiert: Das Gesetz nimmt die nachstehenden Vorteile von den „ungebührlichen“ Vorteilen im Sinne der Korruptionsstrafbestimmungen aus:

4.1. Vorteile, deren Annahme gesetzlich erlaubt ist

Vorteile, deren Annahme gesetzlich erlaubt ist, ²⁸ stellen keine ungebührlichen Vorteile dar. Die ErlRV ²⁹ verweisen auf das Beispiel des § 59 BDG. ³⁰

Unter den wesentlich erweiterten Amtsträgerbegriff können z. B. auch Personen fallen, deren Dienstverhältnis dem AngG ³¹ unterliegt. Das AngG selber kennt keine dem BDG entsprechende Norm. Insoweit bestehen für diesen Kreis strengere Vorschriften, die auch nicht durch den Dienstgeber, z. B. durch Dienstvertrag, aufgeweicht werden können.

In diesem Zusammenhang sind allerdings die Ausführungen in den ErlRV ³² nicht nachvollziehbar, nach denen das, was im Rahmen von Dienstverträgen gewährt wird, etwa auch Überstundenvergütungen oder Gratifikationen für besondere Leistungen, sich grundsätzlich ebenfalls auf eine gesetzliche Erlaubnisnorm zurückführen lasse. *„Die Zuwendung derartiger Vorteile im Rahmen von Dienstverhältnissen stellt daher ebenfalls keinen nicht gebührenden Vorteil dar.“* Eine entsprechende Erlaubnisnorm ist nicht erkennbar, es sei denn, man vertritt die Auffassung, dass das Fehlen einer Verbotsnorm bereits eine Erlaubnisnorm darstellt – dies würde allerdings die Bestimmung *ad absurdum* führen.

4.2. Vorteile, die im Rahmen von Veranstaltungen gewährt werden, an deren Teilnahme ein amtlich oder sachlich gerechtfertigtes Interesse besteht

Weiters sind Vorteile, die im Rahmen von Veranstaltungen gewährt werden, an deren Teilnahme ein amtlich ³³ oder sachlich ³⁴ gerechtfertigtes Interesse besteht, keine ungebührlichen Vorteile. ³⁵

Seite 952 Nach den ErlRV soll dadurch die Erfüllung von Repräsentationsverpflichtungen erfasst werden, ³⁶ insb. daher Eintritts- bzw. Teilnahmegebühren sowie im Fall von mehrtägigen Veranstaltungen auch die Kosten für Nächtigung und Verpflegungen.

Evident wird wohl sein, dass schon eine etwa längere Veranstaltung eine Verpflegung rechtfertigt – ganz abgesehen davon, dass das Gesetz keinerlei Anhaltspunkte dafür erkennen lässt, was unter dem Begriff „Veranstaltung“ zu verstehen ist.

Das Interesse an der Teilnahme muss in den grundsätzlichen Aufgaben des Amtes bzw. Unternehmens begründet, daher nach dem Standpunkt des objektiven Betrachters amtlich oder sachlich gerechtfertigt sein.

Die ErlRV sind wesentlich enger als der Wortlaut des Gesetzestextes. Ein gerechtfertigtes Interesse ist in weitaus mehr als Repräsentationsfällen gegeben. Das Interesse kann auch nicht auf ein amtliches oder unternehmerisches eingeschränkt werden, sondern wird wohl so zu verstehen sein, dass es auch all jene Interessen von Körperschaften berücksichtigt, deren Organe und Dienstnehmer Amtsträger sind, ohne dass diese Körperschaften Ämter oder öffentliche Unternehmen ³⁷ sind, wie z. B. Kammern und Universitäten. ³⁸

4.3. Vorteile für gemeinnützige Zwecke (§ 35 BAO), auf deren Verwendung der Amtsträger keinen bestimmenden Einfluss ausübt

Ebenso sollen Vorteile für gemeinnützige Zwecke (§ 35 BAO), auf deren Verwendung der Amtsträger keinen bestimmenden Einfluss ausübt, ³⁹ nicht als ungebührliche Vorteile zu qualifizieren sein.

So sehr die Förderung der Allgemeinheit im Sinne des § 35 BAO notwendig und sinnvoll ist, so sehr verwundert diese Ausnahme im konkreten Zusammenhang, insb. weil sie die Zuwendung derartiger Vorteile in beliebiger Höhe zulässt.

4.4. Orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten geringen Werts in Ermangelung einer Erlaubnisnorm, es sei denn, dass die Tat gewerbsmäßig begangen wird

In Ermangelung einer Erlaubnisnorm im Sinne des § 305 Abs 4 Z 1 StGB (siehe Punkt 4.1.) sind orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten geringen Werts keine ungebührlichen Vorteile. ⁴⁰ Diese Ausnahme ist bereits aufgrund des geltenden Rechts bekannt. Sie ist dem BDG entnommen. Zur konkreten Grenze treffen die ErlRV keinerlei Aussage.

Aufgrund der massiven Ausdehnung der inländischen Gerichtsbarkeit stellt sich allerdings bei internationalen Anknüpfungspunkten die Frage, aus welcher Perspektive diese Ausnahme zu beurteilen sein wird. Orts- und Landesüblichkeiten sind zweifellos sehr unterschiedlich.

Diese Vorteile werden allerdings wieder ungebührlich, wenn die Tat *gewerbsmäßig* begangen wird. Gewerbsmäßig handelt, wer die Handlung in der Absicht vornimmt, sich durch ihre wiederkehrende Begehung eine fortlaufende Einnahme zu sichern. ⁴¹

Diese Gegen Ausnahme ist unklar. Sie ist insoweit verständlich, als z. B. für ein und dasselbe Amtsgeschäft nicht eine Vielzahl von Aufmerksamkeiten geringen Werts entgegengenommen wird. Diesfalls wäre allerdings mit den Zusammenrechnungsregeln ^{Seite 953} sowieso die Grenze der Geringfügigkeit überschritten. Da die Gegen Ausnahme wohl sinnlos wäre, wenn Gewerbsmäßigkeit schon dann angenommen werden würde, wenn z. B. der Amtsträger von verschiedenen Personen vollkommen unabhängig voneinander je eine Aufmerksamkeit geringen Werts entgegennimmt, ist eine derartige Auslegung wohl nicht zielführend. Sie würde zudem bedeuten, dass eine derartige Vorgehensweise nach § 59 BDG zwar erlaubt, aber nach dem StGB verboten wäre. Dieses Ergebnis wäre ein wenig eigenartig.

5. Strafbestimmungen zur Bekämpfung der Korruption im öffentlichen Sektor

5.1. Vorteilsannahme bzw. Vorteilszuwendung

Während die Bestimmung über die Bestechlichkeit ⁴² unverändert bleibt, wird die Strafbarkeit der Vorteilsannahme ⁴³ dahingehend leicht geändert, dass es einem Amtsträger untersagt ist, für die pflichtgemäße Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts für sich oder einen Dritten irgendeinen Vorteil zu fordern oder einen ungebührlichen Vorteil

anzunehmen oder sich versprechen zu lassen. Entsprechend wird auch die Spiegelbestimmung des § 307a StGB (Vorteilszuwendung) geändert.

5.2. Vorteilsannahme bzw. Vorteilszuwendung zur Beeinflussung

An der geltenden Gesetzeslage wird kritisiert, dass es aufgrund der komplizierten Regelung kaum Anwendungsfälle der Strafbarkeit des sog. „Anfütters“ gäbe. Nach den ErlRV soll daher die Strafbarkeit des „Anfütters“ wieder eingeführt werden.⁴⁴

Strafbar⁴⁵ ist es, dass ein Amtsträger, der⁴⁶ mit dem Vorsatz, sich dadurch in seiner Tätigkeit als Amtsträger beeinflussen zu lassen, für sich oder einen Dritten irgendeinen Vorteil fordert oder einen ungebührlichen Vorteil annimmt oder sich versprechen lässt.

Ein Amtsträger, der lediglich einen geringfügigen Vorteil annimmt oder sich versprechen lässt,⁴⁷ ist nicht zu bestrafen, es sei denn, dass er die Tat gewerbsmäßig begeht.⁴⁸ Nach den ErlRV soll diese Geringfügigkeitsgrenze bei etwa 100 Euro liegen.⁴⁹

Der Konnex zu einem Amtsgeschäft wird vollkommen fallen gelassen. Es reicht, dass der Amtsträger es ernsthaft für möglich hält, dass er innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs in irgendeiner Form für denjenigen, von dem er den Vorteil fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, in Wahrnehmung seiner Aufgaben tätig werden könnte und sich damit abfindet.⁵⁰ Die Formulierung ist außergewöhnlich weit. Jede Kontaktaufnahme mit einem Amtsträger wird das Ziel verfolgen, den Amtsträger hinsichtlich seiner Tätigkeit zu beeinflussen – und sei es nur sachlich.

Nach den ErlRV⁵¹ sollten die Bestimmungen die verpönte Klimapflege – also die Gewährung eines nicht bloß geringfügigen Vorteils – unter Strafe stellen. Einladungen zu Kultur-, Sport- oder Fortbildungsveranstaltungen oder Essens-⁵² und Urlaubseinladungen^{Seite 954} können darunter fallen. Es kommt grundsätzlich auf das Verhältnis von Vorteilsgeber und Amtsträger an (z. B. ob rein privater und freundschaftlicher Verkehr oder gerechtfertigte Repräsentation).

Aufgrund einer derart breiten und nicht eingrenzbaeren Strafnorm wird wohl wiederum sehr schnell der Generalverdacht kriminellen Verhaltens im Raum stehen.

Für den Vorteilsgeber gelten nicht gänzlich spiegelbildliche Bestimmungen des § 307b StGB.

6. Strafbestimmungen zur Bekämpfung der Korruption im privaten Sektor

Die Bestimmungen der §§ 168c und 168d StGB – Geschenkannahme durch bzw. Bestechung von Bediensteten oder Beauftragten – werden in den 22. Abschnitt des StGB überstellt.⁵³ Die Änderungen⁵⁴ führen allerdings nicht nur zu einer wesentlichen Ausweitung hinsichtlich der inländischen Gerichtsbarkeit, sondern auch das Privatanklageerfordernis wird abgeschafft, sodass der Staatsanwalt von sich aus das Verfahren einleiten und führen kann. Darüber hinaus wird die Ausnahme für geringfügige Vorteile gestrichen und der Strafrahmen für Vorteile über 50.000 Euro erhöht.

7. Weitere Änderungen

Weitere Änderungen betreffen die Streichung der Bestimmung über die tätige Reue, ⁵⁵ § 308 StGB („*Verbotene Intervention*“), sowie die StPO (Anpassung der Zuständigkeitsbestimmungen).

8. Fazit

So sehr manche Änderungen zu begrüßen sind (z. B. die Abschaffung der Sonderstellung inländischer Abgeordneter), so sehr sind in der Zusammenschau manche Bestimmungen überschießend verschärft worden. Wesentlich kritischer ist allerdings, dass viele Bestimmungen unklar sind, was vor allem im Bereich des Strafrechts unterbleiben sollte. Die Änderungen treten mit 1. 1. 2013 in Kraft.

-
- * Dr. Artur *Schuschnigg* ist Referent in der Abteilung für Rechtspolitik der Wirtschaftskammer Österreich.
- 1 Vor allem im Zusammenhang mit dem Korruptionsausschuss des Nationalrats.
 - 2 Als Gesetzesvorschlag von Abgeordneten betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung 1975 zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung von Korruption geändert werden (Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012 – KorrStrÄG 2012), 1950/A BlgNR 24. GP.
 - 3 Bundesgesetz vom 4. Juli 1975 über die Geschäftsordnung des Nationalrates (Geschäftsordnungsgesetz 1975), BGBl. Nr 410/1975 i. d. F. BGBl. I Nr 114/2011.
 - 4 Der Initiativantrag 1950/A BlgNR 24. GP in der Fassung des Abänderungsantrags ist dem Bericht des Justizausschusses 1833 BlgNR 24. GP beigegeben.
 - 5 Zum Zeitpunkt der Drucklegung war das KorrStrÄG noch nicht im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Viele Änderungen betreffen auch Schiedsrichter i. S. d. StGB. Diese Änderungen werden aufgrund der gebotenen Kürze hier nicht behandelt.
 - 6 Verkürzt. § 74 Abs 1 Z 4a lit. a StGB i. d. g. F. verwendet die Wendung „*Mitglied eines inländischen verfassungsmäßigen Vertretungskörpers*“; darunter fallen Nationalrat, Bundesrat, Bundesversammlung, Landtag, Gemeinderat und Wiener Bezirksvertretung.
 - 7 Durch Entfall des § 74 Abs 1 Z 4a lit. a StGB und weitere Anpassungen in den §§ 74, 305, 306 und 307a StGB.
 - 8 § 74 Abs 1 Z 4a lit. b StGB.
 - 9 Ausgenommen eine Kirche oder Religionsgesellschaft.
 - 10 Und deren Hauptverband.
 - 11 Unklar verbleibt, ob hier bewusst nicht die Wendung „*für eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts*“ verwendet wird, insb. da in § 74 Abs 1 Z 4a lit. c StGB unverändert die Wendung „*sonst im Namen der in lit. b genannten Körperschaften ...*“ verwendet wird. Diese Unterscheidung könnte dahingehend relevant sein, ob Stiftungen und Fonds umfasst sind.
 - 12 1950/A BlgNR 24. GP, 5.
 - 13 Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz zur Sicherung der Transparenz bei der Wahrnehmung politischer und wirtschaftlicher Interessen (Lobbying- und Interessenvertretungs-Transparenz-Gesetz – LobbyG)

erlassen und das Gerichtsgebührengesetz geändert wird. Auch dieses Gesetz wurde vom Nationalrat am 27. 6. 2012 beschlossen.

- 14 § 74 Abs 1 Z 4a lit. d StGB.
- 15 Diese Bestimmung wird als verfassungswidrig angesehen; vgl. *Zellenberg*, Ausweitung der Rechnungshofkontrolle durch die Neufassung des Art. 126b Abs 2 B-VG, *Jahrbuch Öffentliches Recht* 2010, 113 ff.
- 16 Bislang gilt die Einschränkung, dass derartige Unternehmen darüber hinaus auch noch weit überwiegend Leistungen für die Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger (§ 74 Abs 1 Z 4a lit. b StGB i. d. g. F.) zu erbringen haben („*als verlängerter Arm des Staates*“), damit ihre Organe und Bedienstete als Amtsträger gelten.
- 17 1950/A BlgNR 24. GP, 6.
- 18 Gemäß § 1 Abs 3 des Bundesverfassungsgesetzes über die Transparenz von Medienkooperationen sowie von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums (BVG Medienkooperation und Medienförderung – BVG MedKF-T), BGBl. I Nr 125/2011; siehe <http://www.rtr.at/de/m/ListeRechnungshof>.
- 19 Beispielsweise kann eine Prüfung durch den deutschen Bundesrechnungshof gem. § 104 der deutschen Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I, 1284), zuletzt durch Art. 10 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I, 1885) geändert, durch Vereinbarung einer juristischen Person des privaten Rechts mit dem deutschen Bundesrechnungshof erfolgen. Durch eine derartige Vereinbarung wären Organe und Bedienstete dieser juristischen Person nach der Definition der lit. d Amtsträger.
- 20 Beispielsweise wird eine derartige Unterworfenheit auch nicht auf den Firmenpapieren angeführt.
- 21 Richtigerweise räumt auch die OECD-Arbeitsgruppe ein, dass die OECD-Konvention insofern Ausnahmen zulässt, als ein zwar von der öffentlichen Hand durchaus dominiertes Unternehmen dennoch auf normaler kommerzieller Basis agiert. Vgl. ErlRV 1950/A BlgNR 24. GP, 6.
- 22 1950/A BlgNR 24. GP, 4.
- 23 § 64 Abs 1 Z 2 und Z 2a StGB.
- 24 Die derzeit nur dann in Österreich strafbar ist, wenn auch im Tatortstaat nicht (bloß) die Bestechung der Amtsträger des Tatortstaates, sondern die Bestechung ausländischer Amtsträger strafbar ist. Vgl. ErlRV 1950/A BlgNR 24. GP, 4.
- 25 Vgl. die neuen Bestimmungen der §§ 306 und 307b StGB, siehe Punkt 5.2.
- 26 Weder das Strafrechtsübereinkommen des Europarats gegen Korruption noch die OECD-Konvention gegen Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr (BGBl. III Nr 176/1999) enthalten derartige Verpflichtungen.
- 27 § 305 Abs 4 StGB.
- 28 § 305 Abs 4 Z 1 StGB erste Alternative.
- 29 1950/A BlgNR 24. GP, 8, und 1833 BlgNR 24. GP, 14.
- 30 § 59 des Bundesgesetzes vom 27. Juni 1979 über das Dienstrecht der Beamten (Beamten- Dienstrechtsgesetz 1979 – BDG 1979), BGBl. Nr 333/1979 i. d. F. BGBl. I Nr 55/2012, lautet: „(1) *Dem Beamten ist es untersagt, im Hinblick auf seine amtliche Stellung für sich oder einen Dritten ein Geschenk, einen anderen Vermögensvorteil oder einen sonstigen Vorteil zu fordern, anzunehmen oder sich versprechen zu lassen. (2) Orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten von geringem Wert gelten nicht als Geschenke im Sinne des Abs 1. (...)*“

- 31 Bundesgesetz vom 11. Mai 1921 über den Dienstvertrag der Privatangestellten (Angestelltengesetz), BGBl. Nr 292/1921 i. d. F. BGBl. I Nr 58/2010.
- 32 1950/A BlgNR 24. GP, 8.
- 33 In den Fällen des § 74 Abs 1 Z 4a lit. b und c StGB.
- 34 In den Fällen des § 74 Abs 1 Z 4a lit. d StGB.
- 35 § 305 Abs 4 Z 1 zweite Alternative StGB.
- 36 1950/A BlgNR 24. GP, 8.
- 37 Im Sinne des § 74 Abs 1 Z 4a lit. d StGB.
- 38 Die wohl – entgegen den ErlRV zu § 74 Abs 1 Z 4a lit. d StGB – primär als Körperschaften öffentlichen Rechts und nicht als Unternehmen zu qualifizieren sind.
- 39 § 305 Abs 4 Z 2 StGB.
- 40 § 305 Abs 4 Z 3 StGB.
- 41 § 70 StGB.
- 42 Betrifft Vorteil für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts (§ 304 StGB). Ebenso unverändert bleibt die Bestimmung über die Bestechung (§ 307 StGB).
- 43 § 305 Abs 1 StGB.
- 44 1950/A BlgNR 24. GP, 11.
- 45 § 306 StGB.
- 46 Außer in den Fällen der §§ 304 und 305 StGB (Bestechlichkeit bzw. Vorteilsannahme).
- 47 Auch das Fordern eines geringfügigen Vorteils ist strafbar!
- 48 Zur Gewerbsmäßigkeit vgl. die Ausführungen zu Punkt 4.4.
- 49 Sofern kein über den Regelfall hinausreichendes Schutzniveau angebracht ist. Vgl. ErlRV zum Abänderungsantrag 1833 BlgNR 24. GP, 14.
- 50 1950/A BlgNR 24. GP, 11.
- 51 1950/A BlgNR 24. GP, 12.
- 52 Sofern diese gefordert werden oder (bei Annahme oder Sich-versprechen-Lassen) einen ungebührlichen Vorteil darstellen.
- 53 1950/A BlgNR 24. GP, 6: „*Inhaltlich sollen die Tatbestände unverändert bleiben.*“ 1950/A BlgNR 24. GP, 7.
- 54 § 309 StGB.
- 55 § 307c StGB.